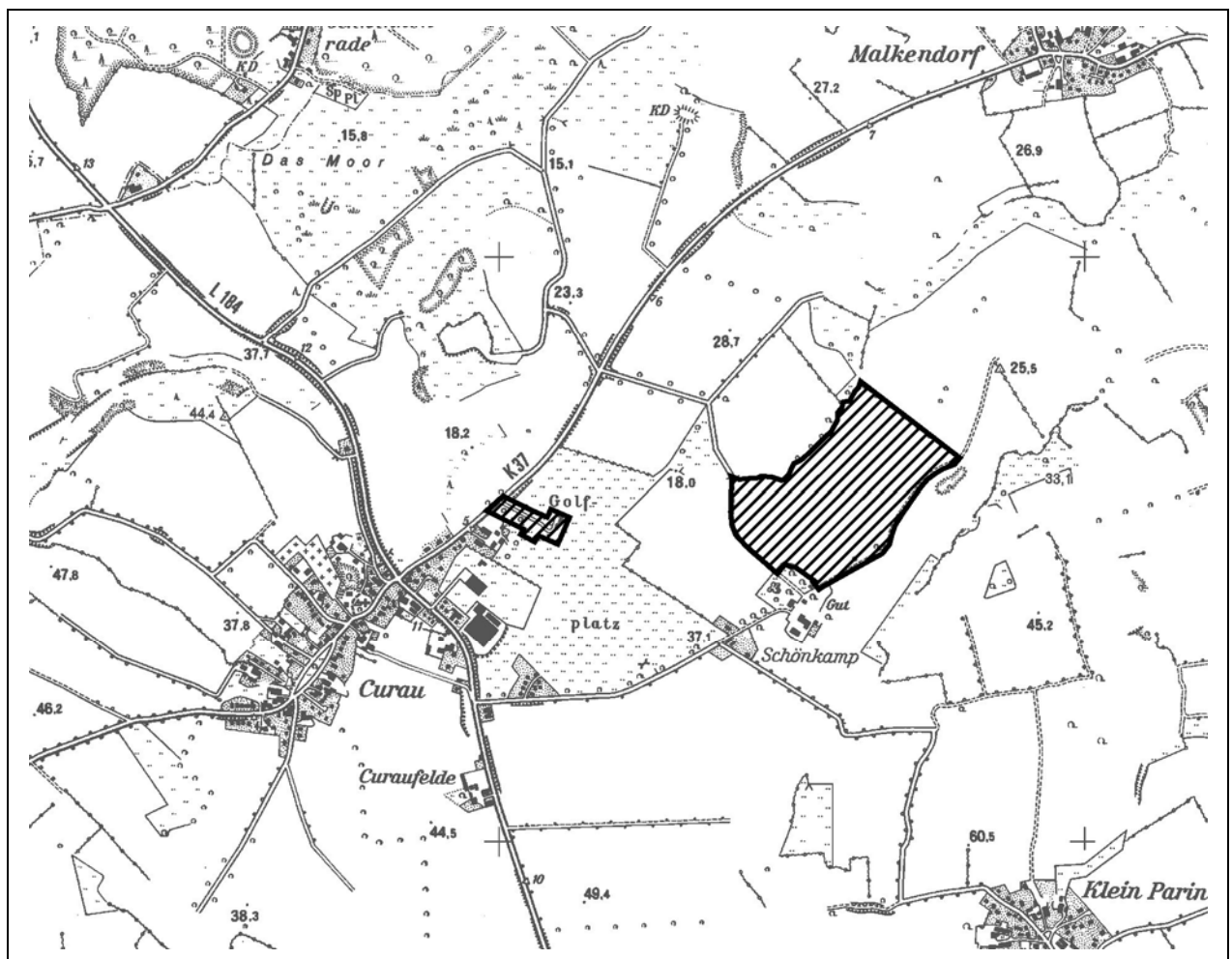




### BEGRÜNDUNG

## 18. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „Golfplatz Curau“ östlich des Malkendorfer Weges  
für die Teilfläche 1 nördlich des Gutshofes Malkendorfer Weg 16 in der Nähe der  
Dorfschaft Curau (Teilstück des Teilbereiches I des Bebauungsplanes Nr. 47) und  
für die Teilfläche 2 nördlich des Gutes Schönkamp und nordöstlich  
des Teilbereiches I des Bebauungsplanes Nr. 47



ÜBERSICHTSPLAN OHNE MAßSTAB

Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

PROKOM

Stand: 04.09.2018





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Rechtsgrundlagen .....	5
1.2	Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes .....	5
1.3	Bestehende Rechtsverhältnisse .....	6
1.4	Anlass der Planung und Planungserfordernis .....	6
1.5	Beschreibung des Plangebietes .....	7
1.6	Übergeordnete Planungen und Ziele und ortsrechtliche Rahmenbedingungen .....	8
<b>2</b>	<b>Begründung der Planung und dargestellten Nutzungen .....</b>	<b>10</b>
2.1	Bisherige Nutzungen .....	10
2.2	Städtebauliche Ziele .....	10
2.3	Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte .....	11
2.4	Erschließung.....	12
2.5	Ver- und Entsorgung .....	12
2.6	Grünflächen .....	13
<b>3</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>13</b>
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) .....	14
3.1.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	14
3.1.2	Natura 2000-Gebiete .....	15
3.1.3	Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser .....	17
3.1.4	Schutzgüter Klima / Luft.....	18
3.1.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	18
3.1.6	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit.....	18
3.1.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation .....	19
3.2.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
3.2.2	Natura 2000-Gebiete .....	21
3.2.3	Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser .....	22
3.2.4	Schutzgüter Klima / Luft.....	24
3.2.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild .....	24

3.2.6	Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit .....	26
3.2.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter .....	26
3.2.8	Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern .....	27
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) .....	27
3.4	Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	28
3.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB28	
3.6	Zusätzliche Angaben.....	29
3.6.1	Gutachten und umweltbezogene Informationen .....	29
3.6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	29
3.6.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) .....	29
3.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes ...	29
<b>4</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise.....</b>	<b>32</b>
<b>5</b>	<b>Flächenbilanz.....</b>	<b>33</b>
<b>6</b>	<b>Beschluss .....</b>	<b>33</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebietes „Schwartautal und Curauer Moor“ .....	16
---------	---	----

# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am 16.03.2015 beschlossen, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung für das Gebiet „Golfplatz Curau“ nordöstlich der Dorfschaft Curau, östlich der K37 aufzustellen.

Der vorliegenden 18. Flächennutzungsplan-Änderung liegen zu Grunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).

Als Plangrundlage findet die Digitale Topographische Karte im Maßstab 1 : 5.000 Verwendung.

## 1.2 Lage des Plangebietes und Beschreibung des Bestandes

Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Er umfasst zwei Teilflächen mit insgesamt ca. 27,83 ha Flächenumfang.

### Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 liegt am nordöstlichen Dorfrand von Curau und umfasst im Wesentlichen den Eingangsbereich des Golfplatzes Curau am Malkendorfer Weg Nr. 18 mit Zufahrt, Stellplatzflächen, Club-, Material- und Wirtschaftsgebäuden und größeren Freiflächen. Randlich schließen sich ein Übungsbereich mit mehreren Kurzbahnen, die Driving-Range (Übungsplatz für lange Abschlüge), und die Spielbahnen 1 und 18 an. Die Teilfläche 1 umfasst ca. 1,74 ha.

An die Teilfläche 1 grenzen an:

- im Nordwesten der Malkendorfer Weg (Kreisstraße 37),
- im Nordosten der Übungsplatz des Golfplatzes mit mehreren Kurzbahnen,
- im Südosten der Abschlagbereich der Driving Range,
- im Südwesten die Spielbahnen Nr. 1 und 18 des Golfplatzes sowie das Gut Malkendorfer Weg Nr. 16.

### Teilfläche 2

Die Teilfläche 2 liegt ca. 600 m östlich des Malkendorfer Wegs und nordöstlich des Gutes Schönkamp. Sie grenzt westlich direkt an den vorhandenen Golfplatz an und umfasst insgesamt ca. 26,25 ha.

An die Teilfläche 2 grenzen an:

- im Norden und Nordwesten ein Bachlauf, teilweise gehölzgesäumt,
- im Nordosten ein Knick,
- im Südosten und Osten ein landwirtschaftlicher Weg,
- im Südwesten teils das bewohnte Gut Schönkamp, teils ein landwirtschaftlicher Weg und die Spielbahnen des Golfplatzes.

### **1.3 Bestehende Rechtsverhältnisse**

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stockelsdorf wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Aktenzeichen IV 647-512.111-55.40) vom 30.03.2001 genehmigt und ist am 10.05.2001 wirksam geworden.

In der Teilfläche 1 stellt der Flächennutzungsplan überwiegend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“ sowie im Osten teilweise auch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ dar. Im Randbereich entlang des Malkendorfer Wegs ist überlagernd eine „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist gemäß Ortsdurchfahrtsgrenze“ dargestellt.

Weiterhin gilt in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan Nr. 47, der für den gesamten Golfplatz aufgestellt wurde. Der B-Plan setzt hier ebenfalls ein Sondergebiet „Golfschule und Vereinshaus“ sowie im Randbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ fest. Die Flächenabgrenzungen entsprechen den Flächen Darstellungen des F-Planes.

Die Teilfläche 2 ist im F-Plan vollständig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Überlagernd ist im Südosten ein landwirtschaftlicher Weg als Hauptrad- und Fußwegeverbindung dargestellt.

### **1.4 Anlass der Planung und Planungserfordernis**

Der Golfclub „Curau“ plant seit längerem Erweiterungsmaßnahmen für seinen Golfplatz in Curau am Malkendorfer Weg. Um zukünftig eine adäquate Infrastruktur für die Ausübung des Golfsportes bieten zu können, wird eine bedürfniskonforme Anpassung im Eingangsbereich zum Golfplatz (Teilfläche 1 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) erforderlich. Bei den vorhandenen baulichen Anlagen sollen zwei abgängige Gebäude durch ein neues Clubgebäude ersetzt werden. Weiterhin ist ein zusätzliches Gebäude für die Jugendabteilung vorgesehen. Da sich die vor-

handenen Gebäude ausschließlich im östlichen Bereich des Sondergebiets und im Bereich der im B-Plan Nr. 47 dort festgesetzten Baufenster konzentrieren, sollen die neuen Gebäude hier ebenfalls errichtet werden. Dieser Bereich ist zur Driving-Range ausgerichtet, zudem bietet sich von hier ein weiter Blick auf das nach Osten abfallende Golfplatzgelände und die umgebende Landschaft. Weiterhin plant der Golfclub, die vorhandene Stellplatzanlage um einige Stellplätze für Wohnmobile von Besuchern des Golfplatzes zu ergänzen.

Für diese Planung wird es erforderlich, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene und im B-Plan Nr. 47 festgesetzte Sondergebietsfläche anzupassen. Daher hat die Gemeindevertretung von Stockelsdorf am 21.06.2011 hierfür den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 und eine entsprechende Berichtigung des Flächennutzungsplanes gefasst (Bereich der Teilfläche 1 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Aufgrund der guten Frequentierung des Golfplatzes (> 800 Mitglieder) hat der Golfclub zwischenzeitlich auch Planungen für eine größere Erweiterung des Golfplatzes an der nordöstlichen Grenze aufgenommen, um parallel zum Turnierbetrieb auf dem vorhandenen 18-Loch-Platz auch noch einen Normalbetrieb zu ermöglichen. Insofern soll auf der großen nordöstlich angrenzenden Ackerfläche mit gut geeignetem Geländeverlauf ein 9-Loch-Platz angelegt werden.

Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Realisierung der Erweiterung ist daher ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde am 16.03.2015 in der Gemeindevertretung von Stockelsdorf gefasst. (Teilfläche 2 der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Da das o.g. Verfahren zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 im Bereich der Teilfläche 1 noch nicht weiter fortgeschritten ist, sollen beide Vorhaben mit der 18. F-Plan Änderung zusammengefasst und planungsrechtlich gesichert werden, um eine zeitgemäße Weiterentwicklung auf dem Curauer Golfplatz zur Ausübung des Golfsportes zu ermöglichen.

## **1.5 Beschreibung des Plangebietes**

### Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 umfasst eine größere, wassergebunden befestigte Stellplatzfläche und weiter nach Südosten abgesetzt mehrere eingeschossige Club-, Material- und Wirtschaftsgebäude. Dazwischen erstrecken sich größere Rasenflächen mit eingestreuten Laubbäumen. Die Stellplatzfläche und der Gebäudebereich sind mit einem wassergebundenen Fahrweg verbunden. Am Südwestrand der Teilfläche 1 liegt ein Kleingewässer natürlichen Ursprungs, an den sich die Rasenflächen der Spielbahn 1 anschließen. Am Rand der Stellplatzfläche zum Malkendorfer Weg und zum östlich angrenzenden Übungsplatz verlaufen knickartige Laubgehölzstreifen, am Rand zum Gut Malkendorfer Weg Nr. 16 verläuft ein Redder.

### Teilfläche 2

Die Teilfläche wird fast vollständig von einer zusammenhängenden großen Ackerfläche eingenommen. Darüber hinaus befinden sich hier nur wenige andere Landschaftsstrukturen. Entlang des Bachlaufes am nordwestlichen Rand ist ein ca. 10 m breiter Randstreifen aus der Bewirtschaftung genommen (Wildblumenansaat). Am südwestlichen Rand und südöstlichen Rand verlaufen unbefestigte Wirtschaftswege, die vom Gut Schönkamp aus die nördlich und nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erschließen. Die Wege werden auch von Spaziergängern genutzt, der südöstliche Weg endet aber weiter östlich als Sackgasse. Beide Wege verlaufen auf Privatgrund und sind keine öffentlichen Wege. Da sie kein eigenes Flurstück haben, ist es nicht eindeutig, ob sie innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

## **1.6 Übergeordnete Planungen und Ziele und ortsrechtliche Rahmenbedingungen**

### **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der Golfplatz Curau und die geplante Erweiterungsfläche liegen gemäß Landesentwicklungsplan im Randbereich des Ordnungsraums und 10 km Umkreis um das Oberzentrum Lübeck.

Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. Hier sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert und die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Aufgrund der randlichen Lage von Curau im Ordnungsraum liegt der Geltungsbereich außerhalb von Siedlungsachsen und ihren Schwerpunkten.

### **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2**

Im Kern werden mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den parallel aufzustellenden Teilplänen der Regionalpläne für die regionalen Planungsräume I bis III geschaffen. Der LEP setzt als Ziel, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz für die Windenergienutzung vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber anderen Belangen durchsetzen muss. Außerhalb der Gebiete ist sie hingegen ausgeschlossen. Um den Ausschluss zu sichern, legt der LEP fest, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen ist. Damit wird erreicht, dass den Regionalplänen ein Ausschlusskonzept zugrunde gelegt werden muss. Als maßgebliche Voraussetzung hat die Landesplanungsbehörde ihr gesamtträumliches Plankonzept sowohl für die Teilfortschreibung des LEP als auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne entwickelt.



### **Regionalplan des Planungsraumes II 2004**

Der Regionalplan trifft für den gesamten Bereich des Golfplatzes und den geplanten Erweiterungsbereich Teilfläche 2 keine Aussagen. Nordwestlich der Teilfläche 1 und des Malkendorfer Weges sind im Tal der Curauer Au ein regionaler Grünzug und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Südlich des Golfplatzes und des Gutes Schönkamp ist ein kleines Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe abgegrenzt.

### **Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie) (Stand Dezember 2016)**

Derzeit führt das Land Schleswig-Holstein das Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne zum Sachthema Windenergie durch. In dem von der Landesplanungsbehörde am 06.12.2016 veröffentlichten Entwurf für die Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums III – Ost ist im Bereich zwischen Horsdorf und Curau ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt worden (PR3 IHS 078). Die westliche Ausdehnung dieses Gebietes erstreckt sich bis zu 400 m weit in die geplante Erweiterungsfläche für den Golfplatz hinein.

Die Gemeinde Stockelsdorf hat in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2017 zum Anhörungsverfahren deutlich gemacht, dass sie durch die Überlagerung des Vorranggebietes mit der Erweiterungsfläche für den Golfplatz eine erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Nutzung der Golfplatzenerweiterung sieht und infolgedessen eine Verkleinerung des Vorranggebietes um diese Fläche gefordert.

In der Gesamtabwägung für dieses Vorranggebiet ist die hier vorgesehene Golfplatzenerweiterung zu berücksichtigen, da diese nur in der vorgesehenen nordöstlichen Richtung möglich ist. Nordwestlich grenzen die Kreisstraße 37 und das Curauer Moor an den bestehenden Golfplatz an. Südwestlich des Golfplatzes liegt das Dorf Curau und südöstlich wird eine Erweiterung durch die neue Trasse der 380 kV-Ostküstenleitung verhindert. Aus Sicht der Gemeinde sind Golfplatznutzung und Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf ein und derselben Fläche unvereinbar miteinander.

### **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999**

In den Karten des Landschaftsprogramms wird ein großer Teil des Stockelsdorfer Gemeindegebietes und damit auch der Geltungsbereich der 18. F-Plan Änderung als Wasserschongebiet dargestellt. Ein Wasserschutzgebiet ist für diesen Bereich jedoch nicht festgesetzt.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (September 2003)**

Der vorhandene Golfplatz Curau ist im Landschaftsrahmenplan mit Lagesymbol eingetragen. Ansonsten ist auch das o.g. Wasserschongebiet dargestellt. Weitere Darstellungen trifft der Landschaftsrahmenplan nicht für den Geltungsbereich der 18. F-Plan Änderung.

## **Landschaftsplan Gemeinde Stockelsdorf 2000**

In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte ist des Landschaftsplans ist der vorhandene Golfplatz in seiner jetzigen Ausdehnung noch als geplant dargestellt. Die Abgrenzung des geplanten Sondergebietes „Golf“ im Eingangsbereich (Teilfläche 1) entspricht der bisherigen Flächenausweisung des Flächennutzungsplanes. Weiterhin ist das o.g. Kleingewässer hier als potentiell gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt, dessen Schutz noch durch eine Biotopkartierung nachzuweisen ist. Das Kleingewässer soll erhalten bleiben und durch die Anlage eines ungenutzten Randstreifens von 3 – 5 m Breite entwickelt werden.

Im Bereich der Teilfläche 2 werden nur am Südrand Maßnahmen vorgesehen. Die o.g. feuchte Senke mit Erlenbruchwald ist ebenfalls als potentiell gesetzlich geschütztes Biotop und als Biotop, das in der landesweiten Biotopkartierung erfasst worden ist, dargestellt. Auch hier soll ein ungenutzter Randstreifen von 3 – 5 m Breite angelegt werden. Weiterhin ist der vorhandene landwirtschaftliche Weg von Gut Schönkamp in Richtung Horsdorf als Wanderweg dargestellt, der weiter östlich durch die Neuanlage eines Wegestücks an den von Horsdorf kommenden Wanderweg angebunden werden soll.

## **2 Begründung der Planung und dargestellten Nutzungen**

### **2.1 Bisherige Nutzungen**

Wie oben bereits beschrieben, umfasst die Teilfläche 1 den Eingangsbereich zum Golfplatz, in dem sich vor allem die Hauptinfrastruktur wie Zufahrt und Stellplätze sowie Club-, Wirtschafts- und Materialgebäude befinden. In den Randbereichen liegen Teilflächen der Spielbahnen des Golfplatzes.

Die Teilfläche 2 wird landwirtschaftlich genutzt und wird randlich von zwei landwirtschaftlichen Wegen begrenzt.

### **2.2 Städtebauliche Ziele**

Die Gemeinde Stockelsdorf stellt die 18. Änderung des Flächennutzungsplans auf, um im Plangeltungsbereich den Bestand des Golfplatzes Curau zu sichern und seine Weiterentwicklung durch Erneuerung bzw. Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie durch eine grundlegende Erweiterung des bisherigen Golfplatzes zu ermöglichen.

## 2.3 Geplante bauliche Nutzungen und Planinhalte

### Teilfläche 1:

Das bisher hier ausgewiesene Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“ bleibt bestehen, wird aber in seiner Abgrenzung und Zweckbestimmung der bisherigen und geplanten Entwicklung angepasst.

Flächenbereiche, die bisher als Sondergebiet ausgewiesen waren, aber Teile der Kurzbahnen des Übungsplatzes geworden sind bzw. die als Ende der Spielbahn 18 angelegt worden sind, werden aus dem Sondergebiet herausgenommen, der angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ zugeschlagen und entsprechend ausgewiesen. Im Bereich der vorhandenen und geplanten Gebäude wird das Sondergebiet dagegen in seiner Ausdehnung erweitert, um den Bestand zu sichern und die zukünftige Fortentwicklung des Golfclubs zu gewährleisten. Das geplante neue Clubgebäude soll am Standort der beiden bisherigen Verwaltungsgebäude errichtet werden, die dafür abgebrochen werden. Das zusätzliche Gebäude für die Jugendabteilung ist etwas abgesetzt davon Richtung Stellplätze vorgesehen.

Ansonsten bleibt das Sondergebiet in seiner bisherigen Abgrenzung unverändert. Dadurch können hier noch Flächenpotenziale genutzt werden, um Wohnmobilstellplätze anzulegen oder auch weitere Stellplätze zu schaffen, die im Rahmen der Golfplatzerweiterung erforderlich werden könnten. Es sind ca. 3 bis 4 Wohnmobilstellplätze geplant, die durchreisende Touristen für einen Kurzaufenthalt zum Golfspiel nutzen können oder aber auch von Turnierteilnehmern mit längerer Anfahrt für eine Übernachtung genutzt werden können. Die Wohnmobilstellplätze werden nur einen untergeordneten Teil der Stellplätze und sonstigen Nutzung des Golfplatzes einnehmen.

Wegen der unterschiedlichen Nutzungsbereiche wird das Sondergebiet hinsichtlich der Zweckbestimmung geteilt. Im rückwärtigen Bereich mit den verbleibenden und neu geplanten Clubgebäuden bleibt es bei der Zweckbestimmung „Golfschule und Vereinshaus“. Der vordere Bereich mit den vorhandenen und geplanten Stellplatzanlagen wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplatzbereich Golfclub/Wohnmobile“ ausgewiesen.

Es werden keine Flächen als Sondergebiet überplant, die bisher nicht Bestandteil des Golfplatzes sind.

### Teilfläche 2:

Für die geplante Erweiterung des Golfplatzes im Osten wird der bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Ackerschlag komplett als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen. So besteht ausreichend Spielraum zur Anlage eines 9-Loch Platzes. Als bauliche Anlagen sollen nur die für den Platz erforderlichen Zusatzeinrichtungen des Wetterschutzes und der Anlagenpflege sowie ein Toilettenhäuschen angelegt werden.

Der zwischen vorhandenem Golfplatz und Erweiterungsfläche verlaufende landwirtschaftliche Weg soll erhalten bleiben. Er dient der Erschließung nördlich gelegener landwirtschaftlicher Flächen. Diese Nutzung war mit dem bisherigen Golfbetrieb verträglich und wird es auch mit der Erweiterungsfläche sein. Die Golfplatzerweiterung soll so gestaltet werden, dass auch von dieser Seite keine Nutzungskonflikte oder Unfallrisiken entstehen. Die Details dazu werden privatrechtlich im Pachtvertrag des Golfclubs mit dem Eigentümer geregelt.

## 2.4 Erschließung

- Verkehrliche Erschließung

### Teilfläche 1:

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist wie bisher über den Malkendorfer Weg (Kreisstraße K37) gegeben, der im Südwesten in der Dorflage Curau an die Landesstraße L184 zwischen Stockelsdorf und Ahrensböök anbindet. Über die vorhandene Zufahrt vom Malkendorfer Weg hinaus sind keine weiteren Zufahrten geplant.

Der im Geltungsbereich gelegene Abschnitt der K37 wird entsprechend seiner Funktion als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

### Teilfläche 2:

Der Erweiterungsbereich des bisherigen Golfplatzes wird ebenfalls vom Malkendorfer Weg über die vorhandene Zufahrt auf den Golfplatz erschlossen.

Ein teils asphaltierter, teils unbefestigter Wirtschaftsweg, der ca. 550 m nordöstlich der Zufahrt zum Golfplatz vom Malkendorfer Weg an die geplante Erweiterungsfläche des Golfplatzes heran und weiter zum Gut Schönkamp heranführt, liegt auf Privatgrund und ist daher keine öffentliche Anbindung des Golfplatzes.

## 2.5 Ver- und Entsorgung

### ➤ Entsorgung

- Regenwasser

In der Teilfläche 1 wird das auf Gebäuden und befestigten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort versickert. Eine Rückhaltung und Vorreinigung ist nicht erforderlich.

Sofern in Teilfläche 2 befestigte Flächen angelegt werden, wird das darauf anfallende Niederschlagswasser ebenfalls vor Ort versickert.

- Schmutzwasser

Teilfläche 1: Eine Anbindung an den Schmutzwasserkanal ist bisher nicht gegeben. Der öffentliche Schmutzwasserkanal im Malkendorfer Weg endet auf Höhe der Zu-

fahrt zum Gut Malkendorfer Weg Nr. 16, ca. 140 m südwestlich der Zufahrt zum Golfplatz. Zukünftig ist für den Golfplatz ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal vorgesehen. Da das Schmutzwasser nicht im freien Gefälle abgeführt werden kann, wird am Malkendorfer Weg eine private Schmutzwasser-Pumpstation mit Schmutzwasserdruckrohrleitung zum Schmutzwasserkanal erforderlich.

Teilfläche 2: Auf dem geplanten 9-Loch-Platz ist ein Toilettenhäuschen vorgesehen. Ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung ist hier nicht möglich, die Entsorgung soll - wie auch auf dem vorhandenen Golfplatz - durch regelmäßiges Abpumpen und Abtransport des Schmutzwassers erfolgen.

#### ➤ **Versorgung**

Für Teilfläche 1 sind die Anschlüsse an die erforderlichen Versorgungsleitungen gegeben.

Für die Teilfläche 2 ist ein direkter Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleitungen nicht erforderlich.

## **2.6 Grünflächen**

#### ➤ **Grünflächen**

Durch die Anpassung der Sondergebietsfläche in der Teilfläche 1 können die Randbereiche des Übungsplatzes bzw. der Spielbahn 1, die bisher als Sondergebiet ausgewiesen worden waren, entsprechend ihrer Nutzung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen werden.

Die Teilfläche 2 mit geplanter Erweiterung des Golfplatzes um einen 9-Loch-Platz wird wie der vorhandene Golfplatz komplett als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünflächen Golf“ ausgewiesen. Der o.g. Wirtschaftsweg nördlich von Gut Schönkamp zwischen vorhandenem und geplantem Golfplatz wird als Bestandteil der Grünfläche ausgewiesen. Eine gesonderte Darstellung würde dem generalisierenden Charakter und Maßstab des Flächennutzungsplanes widersprechen. Für den Wegeverlauf besteht ein grundbuchrechtliches Wegerecht für den Eigentümer.

## **3 Umweltbericht**

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB dargelegt.

Nach dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gesonderte Fachgutachten für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht für erforderlich gehalten.

### 3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

#### 3.1.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### ➤ Teilfläche 1

Pflanzen, Biotoptypen: Hier dominieren vor allem intensiv genutzte Rasenflächen und stellenweise befestigte Flächen und Gebäude. Vereinzelt befinden sich jüngere Laubbäume in diesem Bereich. Im westlichen Randbereich befindet sich ein gut ausgeprägter Knick (Teil eines Redders), am Ostrand der Stellplatzanlage verläuft ein jüngerer Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Laubgehölzen, der im südlichen Abschnitt auf einem höheren Erdwall stockt. Aufgrund seiner Struktur und Lage ist dieser Gehölzstreifen nicht als Knick einzustufen. Am Westrand im Übergang zum Abschlagplatz der Spielbahn 1 liegt ein Kleingewässer mit schmalen naturnahem Ufersaum. Vor allem diese Strukturen haben eine nennenswerte Lebensraumfunktion für Tiere.

Tiere: Zu erwarten sind allgemein verbreitete Brutvögel der Gehölze sowie Fledermäuse, die die randlichen Gehölzstreifen in Teilfläche 1 als Flugleitlinien und die Golfplatzflächen als Jagdhabitat nutzen können. Als Quartiere für Fledermäuse kommen im Geltungsbereich potenziell nur älterer Baume im randlichen Knick und im Laubgehölzstreifen am Malkendorfer Weg in Frage (Tagesquartiere) sowie ggf. Quartiere in den Gebäuden.

Aufgrund der umliegenden Kleingewässer sind Vorkommen von Amphibien möglich, die im Knick und Gehölzstreifen Landlebensraum finden, sowie Kleinsäuger.

Die Abfrage beim zentralen Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek<sup>1</sup> ergab für die Teilfläche 1 und ihr Umfeld keine aktuellen Nachweise europarechtlich geschützter Arten.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten sind europarechtlich besonders bzw. streng geschützt. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Amphibien oder Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt ist hier insgesamt relativ gering einzustufen.

##### ➤ Teilfläche 2

Pflanzen, Biotoptypen: Teilfläche 2 wird fast ausschließlich von einem Acker eingenommen. Am Nordwestrand verläuft ein bis zu 10 m breiter Streifen mit halbruderalen Staudenfluren (Wildblumenansaat), der den randlich angrenzenden Bach säumt. Am nordöstlichen Rand verläuft ein tlw. lückiger Knick, der Weg am Südwestrand wird von einigen wenigen Einzelgehölzen gesäumt. Ruderale Saumstreifen sind kaum ausgeprägt. Auch in der Umgebung erfolgt intensive Ackerbewirtschaftung auf

---

<sup>1</sup> WINART – Arten-Erfassung: Landesweites Artenkataster von Nachweisen für Wirbellose (verschiedenen Artengruppen z.B.: Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge), Wirbeltiere (vier Artgruppen: Fische, Lurche, Säugetiere, Vögel) und Pflanzen (Flechten, Gefäßpflanzen, Moose)

großen Schlägen mit wenigen strukturierenden Elementen. Etwas abgesetzt außerhalb von der Teilfläche 2 stockt ein kleiner Schwarzerlen-Bruchwald im Baumholz-Stadium in einer nassen anmoorigen Senke, der unter den Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG fällt. Auf dem benachbarten Gut Schönkamp befinden sich im Randbereich zur Teilfläche 2 ein naturnahes Kleingewässer und eine brachgefallene Obstwiese mit älteren Apfelbäumen.

Tiere: Der große Ackerschlag kommt potenziell als Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes in Frage, bei der vorliegenden intensiven Bewirtschaftung ist dies aber wenig wahrscheinlich. Das zentrale Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek weist keine Nachweise von Offenlandbrütern im Landschaftsbereich östlich von Curau auf. Im randlichen Knick und den wenigen benachbarten Gehölzstrukturen sind ungefährdete Brutvögel der Gehölze zu erwarten.

Ansonsten sind Vogelarten sind als Nahrungsgäste möglich. Für die nordöstlich benachbarte Ackerfläche liegt im Arten-Kataster aus dem Jahr 2013 ein Hinweis auf ein Revierpaar der stark gefährdeten Wiesenweihe (Rote Liste 2) vor. Nach Auskunft eines ortskundigen Ornithologen (Herr Juhnke, Dunkelsdorf) wurde die Wiesenweihe in den letzten Jahren hier jedoch nicht mehr beobachtet.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind europarechtlich besonders geschützt.

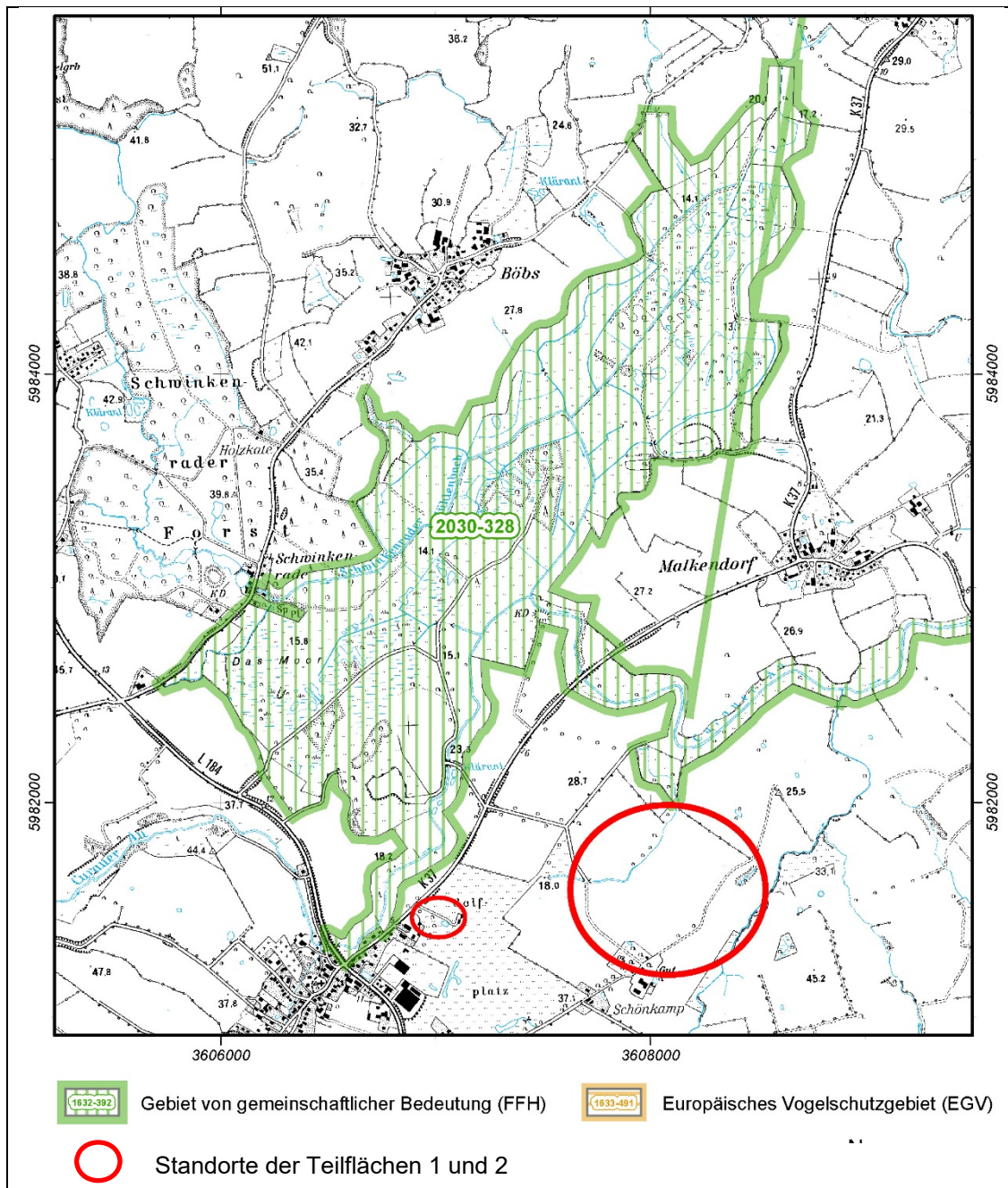
Amphibienarten mit Laichgewässern im Umfeld von Teilfläche 2 und die Waldeidechse können in den Randbereichen des Ackers vereinzelt geeignete Lebensraumstrukturen finden, allerdings sind die umgebenden Landlebensräume am Gut Schönkamp und dem Golfplatz geeigneter einzuschätzen. Darüber hinaus sind Kleinsäuger und Wild im Plangebiet zu erwarten.

Europarechtlich streng geschützte Amphibienarten sind aufgrund der Biotopstruktur im Geltungsbereich allerdings nicht zu erwarten.

### **3.1.2 Natura 2000-Gebiete**

#### **➤ Teilflächen 1 und 2**

Innerhalb der beiden Teilflächen befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Im Umfeld liegen jedoch Teilbereiche des FFH-Gebietes DE 2030-328 „Schwartatal und Curauer Moor“. Das Gebiet erstreckt sich ca. 150 bis 180 m nordwestlich der Teilfläche 1 und reicht punktuell an die Nordspitze der Teilfläche 2 heran (siehe Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Schwartatal und Curauer Moor“**

Das FFH-Gebiet dient der Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

a) von besonderer Bedeutung: (\*= prioritärer Lebensraumtyp)

- 7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

b) von Bedeutung:

1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Bei den FFH-Flächen in der Nähe von Teilfläche 1 handelt es sich um die westlich verlaufende Curauer Au mit begleitendem Gehölzsaum. Dazwischen befinden sich intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen und die K37.

Die Teilfläche 2 grenzt mit ihrer nördlichen Spitze fast unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Dort befindet sich eine kleine Grünlandniederung, an die sich in ca. 230 m Entfernung das Tal der Curauer Au anschließt.

### 3.1.3 Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser

#### ➤ Teilfläche 1

Boden: Gemäß digitalem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein stehen als Bodenarten Sandlehm über Normallehm an, aus denen sich Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben. Der Boden ist im Bereich der Vereinsgebäude durch Versiegelung vollständig überprägt. Im Bereich der Zufahrt, der Stellplatzanlage und der sonstigen Wege ist der Boden teilversiegelt. Altlasten sind hier nicht bekannt.

Wasser: Anzeichen für oberflächennahes Grundwasser liegen nicht vor. Am Westrand befindet sich ein natürliches Kleingewässer mit schmalem Ufersaum.

#### ➤ Teilfläche 2

Boden: Hier liegen die gleichen natürlichen Bodenverhältnisse vor wie in Teilfläche 1 mit Ausnahme der kleinen anmoorigen Senke am Ostrand im Bereich des o.g. Schwarzerlen-Bruchwalds.

Bodenversiegelungen sind in Teilfläche 2 nicht vorhanden. Im Verlauf der beiden Wege ist der Boden verdichtet. Altlasten sind hier ebenfalls nicht bekannt.

Wasser: Bis auf den Bereich der o.g. Senke liegen im Geltungsbereich keine Anzeichen für oberflächennahes Grundwasser vor.

In der Senke befindet sich ein Kleingewässer. Direkt an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein offener, relativ naturnaher Bach, der weiter im Norden in die Curauer Au mündet.

### 3.1.4 Schutzgüter Klima / Luft

#### ➤ Teilflächen 1 und 2

Klima: Das Großklima im Gemeindegebiet Stockelsdorf ist gemäß Landschaftsplan als feucht-temperiert, sommerkühl und ozeanisch zu beschreiben. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt mit rd. 658 mm/a unter dem Landesdurchschnitt von 720 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West und Südwest. Die höchsten Windgeschwindigkeiten in 10 m Höhe wurden zwischen durchschnittlich 4,8 m/s bis 5,7 m/s gemessen.

Die Golfplatzfläche und die Erweiterungsfläche kommen aufgrund ihrer Struktur als Kaltluftentstehungsgebiet in Betracht. Da im Umfeld keine verdichteten Siedlungsbereiche liegen, ist die Bedeutung für die klimatische Regeneration gering.

Luft: Wald oder größere Gehölzstrukturen, die Bedeutung als Frischluftquellgebiete haben könnten, sind in beiden Teilflächen und ihrem Umfeld nicht vorhanden.

### 3.1.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

#### ➤ Teilflächen 1 und 2

Landschaft und Landschaftsbild sind geprägt von dem bewegten Relief im Bereich des Golfplatzes und seinem größeren Umfeld. Die Teilfläche 1 liegt am Rand einer kleinen Anhöhe mit 31 m üNN, von dem das Golfplatzgelände Richtung Nordosten deutlich abfällt auf bis zu 18 m üNN im Bereich der Erweiterungsfläche. Zwischen dem Eingangsbereich des Golfplatzes (Teilfläche 1) und der Erweiterungsfläche (Teilfläche 2) ist ein kleines Tal ausgebildet, in dem der o.g. Bach Richtung Curauer Au verläuft. Markante Landschaftsstrukturen sind verstreut im Bereich des Golfplatzes vorhanden, in Teilfläche 2 fehlen sie fast vollständig.

### 3.1.6 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

#### ➤ Teilfläche 1

Innerhalb von Teilfläche 1 befinden sich keine nennenswerten Nutzungen, die für das Schutzgut Menschen von besonderer Bedeutung sind (z.B. Wohnen). Der Golfplatz als Freizeiteinrichtung hat jedoch Bedeutung für die Erholung des Menschen. Im direkten Umfeld liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle, empfindliche Strukturen wie z.B. Wohngebiete, Erholungseinrichtungen oder Krankenhäuser sind im Umfeld jedoch nicht vorhanden.

#### ➤ Teilfläche 2

Am Südwestrand befindet sich die bewohnte landwirtschaftliche Hofstelle Gut Schönkamp. Andere Nutzungen und Strukturen mit Bedeutung für das Schutzgut Menschen und menschlicher Gesundheit sind nicht vorhanden. Die landwirtschaftlichen Wege um den vorhandenen Golfplatz und die Erweiterungsfläche sind zwar

Privatwege, werden aber anscheinend auch von der Allgemeinheit zur Feierabendholung genutzt.

### 3.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Teilflächen 1 und 2 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter<sup>2</sup> oder sonstige Sachgüter vorhanden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

## 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

### 3.2.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### ➤ Teilfläche 1

Pflanzen, Biotoptypen, Tiere: Die Errichtung des neuen Vereinsgebäudes ist im Bereich des bisherigen Verwaltungsgebäudes geplant, das abgerissen werden soll. Die Wohnmobilstellplätze werden vermutlich im Bereich der vorhandenen Stellplätze angelegt, je nach konkretem Standort können dadurch auch geringwertige Rasenflächen sowie Baum- und Gehölzbestand betroffen sein.

Da noch keine konkrete Planung vorliegt, können auf der Ebene der 18. F-Plan Änderung noch keine detaillierteren Angaben zu Art und Umfang der Betroffenheiten von Biotopflächen und Tieren gemacht werden. Dies kann erst auf Grundlage einer detaillierteren Planung im Rahmen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgen. Im Zuge dieses Änderungs-Verfahrens werden eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung erstellt und bei Bedarf ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Betroffenheiten der Fauna erarbeitet.

Die biologische Vielfalt im Bereich der Teilfläche 1 ist durch die Planungen nicht erheblich negativ betroffen.

#### - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Folgende Maßnahmen werden für die nachfolgende 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 empfohlen:

- Erhaltung des Knicks am Westrand und des Gehölzbestands am Ostrand der Stellplätze,

---

<sup>2</sup> Kulturgüter im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung sind raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dazu zählen bauliche Anlagen (Baudenkmale), Bodenfunde und Fundstellen (z.B. archäologische Objekte), Vegetation (Kulturlandschaften), Sicht- und Wegebeziehungen und Standorte mit immateriellen kulturellen Funktionen (z.B. Flächen der Brauchtumpflege) (vgl. KÜHLING, D. / RÖHRIG, W. 1996: Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP, Dortmund)

- größtmögliche Erhaltung des Baumbestandes, vorzugsweise von Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser,
- Schutz von verbleibendem Gehölzbestand im Nahbereich von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten,
- Einhaltung von Fäll- und Rodungszeiten für Gehölzbestände,
- Vermeidung des Tötens und Verletzens von Tieren bei Gebäudeabriss und sonstigen Bautätigkeiten.

Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 47.

Maßnahmen zur Kompensation von Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsermittlung im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 festgelegt werden.

➤ **Teilfläche 2**

Vorbehaltlich der konkreten Anlage und Gestaltung des geplanten 9-Loch-Platzes sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Pflanzen, Biotoptypen: Auf dem intensiv bewirtschafteten strukturarmen Acker entstehen Spielbahnen mit intensiv gepflegten Rasenflächen sowie extensive gepflegten Wiesen- und Ruderalbereichen sowie eingestreuten Gehölzstrukturen und Kleingewässern. Der Anteil der extensiv gepflegten Flächen kann nach Angaben des Golfclubs bis zu 50% umfassen. Im Hinblick auf Pflanzen und Biotoptypen kommt es hier zu einer Aufwertung, negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Tiere: Mit der Umgestaltung des Ackers zum Golfplatz ist potenzieller Lebensraum für Offenlandbrüter betroffen. Wenn bei der Gestaltung des Golfplatzes insbesondere im Randbereich zum südöstlich angrenzenden Acker abgezäunte, extensiv gepflegte Wiesenbereiche angelegt werden, kann die potenzielle Lebensraumeignung grundsätzlich erhalten bleiben. Hier können auch „Feldlerchenfenster“ angelegt werden. Für andere Tiergruppen wie z.B. Gehölzbrüter, Amphibien und Reptilien Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumeignung durch die Platzgestaltung steigen wird.

Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung für die Anlage des 9-Loch-Platzes werden ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur konkreten Ermittlung der Betroffenheiten für die Fauna und eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung mit den erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen insbesondere auch für den Artenschutz vorgelegt.

Für die biologische Vielfalt im Bereich von Teilfläche 2 ist eine Verbesserung zu erwarten, erhebliche negative Auswirkungen entstehen durch die Planung nicht.

### - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Für die verbindliche Ebene der Bebauungsplanung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erhaltung des Knicks am Nordostrand von Teilfläche 2,
- Schutz von verbleibendem Gehölzbestand im Umfeld der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten,
- dauerhafte Erhaltung eines extensiv gepflegten Brachestreifens am randlich verlaufenden Bachlauf,
- Schaffung von naturnahen extensiv gepflegten Strukturen (z.B. Brachflächen mit Eignung für Feldlerchenfenster, Gehölze, Baumgruppen) im Sinne von Trittsteinbiotopen zwischen den Spielbahnen des neuen Golfplatzes und gezielt auch im Randbereich zum südöstlichen angrenzenden Acker.
- Anlage eines extensiv gepflegten Brachestreifen am Rand des nordöstlich verlaufenden Knicks als Pufferzone zu intensiv gepflegten Golfplatzbereichen,

Maßnahmen zur Kompensation von Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsermittlung und artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung für die Golfplatzerweiterung festgelegt werden.

### **3.2.2 Natura 2000-Gebiete**

#### - Auswirkungen durch die Planung

Direkte Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Folgende Wirkfaktoren können das FFH-Gebiet betreffen:

##### ➤ Teilfläche 1

Durch die geplante Erweiterung der Stellplätze und Anlage von 3 - 4 Wohnmobilstellplätze sind folgende Wirkfaktoren anzunehmen, die in das FFH-Gebiet wirken können:

- Vorübergehende baubedingte Lärmemissionen,
- Erhöhung des Verkehrs auf dem Malkendorfer Weg durch Zunahme der Besucherzahlen,
- Zunahme der Lärmauswirkungen von der Stellplatzanlage.

### ➤ **Teilfläche 2**

Auch hier ist das FFH-Gebiet durch die Planung nicht direkt betroffen. Durch die geplante Anlage des 9-Loch-Platzes können folgende Wirkfaktoren auftreten, die in das FFH-Gebiet wirken können:

- Vorübergehende baubedingte Lärmemissionen durch Bautätigkeiten,
- Geräuschauswirkungen vom Golfspiel.

Umfang und Relevanz möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne konkret vorliegende Angaben zu den Vorhaben nicht abgeschätzt werden. Die möglichen Wirkfaktoren der Planung erscheinen im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relativ geringumfänglich. Daher wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass die Planung keine grundlegenden und nicht lösbaren Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes auslöst. Auf der konkreteren Ebene der 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 für Teilfläche 1 und der Bebauungsplanung zur Golfplatzenerweiterung auf Teilfläche 2 wird bei Bedarf eine FFH-Vorprüfung erstellt, in der Auswirkungen konkreter ermittelt und die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen benannt werden können.

## **3.2.3 Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser**

### ➤ **Teilfläche 1**

#### - Auswirkungen durch die Planung

Bei einer Erweiterung der Stellplatzanlage und dem Neubau des Vereinsgebäudes werden Bodenflächen voraussichtlich neu versiegelt. Der konkrete Umfang kann ohne detaillierte Planung noch nicht ermittelt werden, erfolgt aber im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 47.

#### - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Für die nachfolgende 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Vermeidung von Stoffeinträgen in das vorhandene Kleingewässer während der Bauphase,
- Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß,
- Befestigung neuer Stellplatzflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen,
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von den neuversiegelten Flächen vor Ort,

- Schutz und sorgsamer Umgang mit Oberboden gemäß DIN 18915 und 19371 während der Bautätigkeiten, Wiedereinbau von überschüssigem Oberboden vor Ort.

Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsermittlung im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 ermittelt und festgelegt werden.

## ➤ Teilfläche 2

### - Auswirkungen durch die Planung

Durch die für den 9-Loch-Platz notwendigen Anlagen wie Toilettenhäuschen, anderer Zusatzeinrichtungen z.B. des Wetterschutzes und der Anlagenpflege sowie Anlage befestigter Wege kommt es kleinflächig zu einer Neuversiegelung. Bei der Anlage der Spielbahnen mit Abschlagplätzen, Sandbunkern und Putting-Greens ist mit einem Bodenaustausch zu rechnen. Der Umfang kann ohne detaillierte Planung noch nicht genannt werden, wird aber nach derzeitigem Stand aber relativ gering eingeschätzt.

### - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Für die nachfolgende verbindliche Bebauungsplanung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Befestigung neu anzulegender Wege nur mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen,
- Versickerung des auf neuversiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort,
- Schutz des Oberbodens und sorgsamer Umgang damit während der Bautätigkeiten gemäß DIN 18915 und 19371; möglichst Wiedereinbau von überschüssigem Oberboden vor Ort,
- Dauerhafte Erhaltung eines extensiv gepflegten Brachestreifen als Pufferstreifen zum randlich verlaufenden Bachlauf.

Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsermittlung im Rahmen der Bebauungsplanung für den Golfplatz festgelegt werden.

### 3.2.4 Schutzgüter Klima / Luft

#### ➤ Teilfläche 1

##### - Auswirkungen durch die Planung

Als relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter Klima und Luft sind Neuversiegelungen zur Erweiterung der Stellplatzanlage und eine Zunahme des Besucherverkehrs zu nennen. Bei dem zu erwartenden relativ geringen Umfang kann auch ohne konkrete Angaben zur Größenordnung davon ausgegangen werden, dass dies zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale und globale Klima und die Luftqualität führt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

#### ➤ Teilfläche 2

##### - Auswirkungen durch die Planung

Die Umwandlung der Ackerfläche in einen Golfplatz ist ebenfalls ohne relevante negative Auswirkungen auf Klima und Luft.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

### 3.2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

#### ➤ Teilfläche 1

##### - Auswirkungen durch die Planung

Durch die geplante Erweiterung der Stellplatzanlage erhöht sich der Anteil befestigter Flächen im Eingangsbereich zum Golfplatz. Dabei können auch gliedernde Landschaftselemente innerhalb des Eingangsbereichs des Golfplatzes wie z.B. Einzelbäume verloren gehen.

Das neue Vereinsgebäude soll im Bereich des Gebäudebestandes errichtet werden und ersetzt das bisherige Verwaltungsgebäude, das abgerissen wird. Der Standort liegt zwar exponiert auf einer Anhöhe, durch die nach derzeitigem Stand geplante eingeschossige Bauweise mit flachem Walmdach wird es sich von der Größendimension her harmonisch in den verbleibenden Gebäudebestand einfügen.

Evtl. negative optische Auswirkungen durch die zusätzlichen Stellplätze bleiben begrenzt, da die randlichen landschaftstypischen Gehölzstrukturen am Malkendorfer Weg und am Westrand zum angrenzenden Hof erhalten bleiben. Optische Auswirkungen nach Südosten zur freien Landschaft hin werden durch die vorhandenen Vereinsgebäude abgefangen.



Insgesamt sind auf Teilfläche 1 keine erheblichen negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Folgende Maßnahmen werden für die nachfolgende 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 empfohlen:

- Erhaltung der vorhandenen randlichen Gehölzstreifen,
- Gliederung der neuen Stellplatzfläche durch Baumanpflanzungen,
- Verwendung von gedeckten Farben für Außenfassaden und Dach des neuen Gebäudes

Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen erscheinen nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

➤ **Teilfläche 2**

- Auswirkungen durch die Planung

Die Erweiterungsfläche gliedert sich direkt an den vorhandenen Golfplatz an. Auf dem großen ungegliederten Ackerschlag entstehen die typischen Elementen eines Golfplatzes wie Abschlagplätze und Putting-Greens mit kurzem Rasen, Bereiche mit eher höherem Rasen, Sandbunkern, Kleingewässern sowie Gehölzstrukturen und extensive Wiesenflächen. Die landschaftliche Vielfalt wird sich erhöhen.

- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Für die nachfolgende Bebauungsplanung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erhaltung des vorhandenen Knicks am Nordostrand,
- Gliederung der Golfplatzerweiterung durch Anpflanzung von Laubbäumen und –gehölzen,
- Verwendung von gedeckten Farben bei Errichtung der notwendigen baulichen Anlagen.

Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen können erst auf Grundlage einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsermittlung im Rahmen der Bebauungsplanung für die Golfplatzerweiterung festgelegt werden.

### 3.2.6 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

#### ➤ Teilfläche 1

##### - Auswirkungen durch die Planung

Im Zuge von Bauarbeiten entstehen vorübergehend zusätzliche Lärmemissionen. Weiterhin kann sich der bisherige Geräuschpegel von den Stellplätzen durch die zusätzlichen Wohnmobilstellplätze und eine Erweiterung der Stellplätze erhöhen.

Da im Umfeld keine empfindlichen Nutzungen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Menschen auftreten. Auf der konkreteren Planungsebene der geplanten 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 wird im Rahmen der Umweltprüfung ggf. konkreter geprüft, ob sich negative Auswirkungen durch Lärmmissionen ergeben können.

#### ➤ Teilfläche 2

##### - Auswirkungen durch die Planung

Auch hier können im Zuge von Bauarbeiten für den geplanten 9-Loch-Platz vorübergehend zusätzliche Lärmemissionen entstehen, die die Anwohner des Gutes Schönkamp und die Golfspielenden betreffen können. Aufgrund des vorübergehenden Charakters sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen sind auf beiden Teilflächen nicht erforderlich.

### 3.2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

#### ➤ Teilflächen 1 und 2

##### - Auswirkungen durch die Planung

Im Bereich des Golfplatzes und der Erweiterungsfläche ist mit archäologischer Substanz und ggf. archäologischen Funden zu rechnen. Insofern kann bei Bodenarbeiten eine Betroffenheit von archäologischen Kulturgütern nicht ganz ausgeschlossen werden.

##### - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Sofern bei Bodenarbeiten auf archäologische Funde inkl. dinglicher Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit gestoßen wird, ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu verfahren und der Fund unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

### 3.2.8 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Geltungsbereich wird dieses Wirkungsgeflecht vor allem durch die menschliche Nutzung geprägt.

#### Schutzgut Tiere

Für die Fauna stellt eine Veränderung von Vegetationsflächen auch eine Veränderung der Lebensraumbedingungen dar. Viele Pflanzen dienen der Fauna als Nahrungsgrundlage; dadurch wirkt ein Verlust von Vegetation auch auf die Fauna. Ackerflächen haben hierbei jedoch eine sehr geringe Bedeutung.

Da in Teilfläche 1 nur geringfügige Veränderungen auftreten und in Teilfläche 2 die Vegetationsstrukturen vielfältiger werden, sind negative Wechselwirkungen kaum zu erwarten.

#### Schutzgut Pflanzen

Da die Bestäubung und Verbreitung zahlreicher Pflanzenarten auch von Tieren abhängig ist, wirkt eine Beeinträchtigung der Fauna auch auf die Vegetation und umgekehrt. In Teilfläche 2 ist durch die Aufgabe der intensiven Ackerbewirtschaftung und vielfältigeren Gestaltung der Fläche eine Zunahme der Insektenfauna zu erwarten mit positiven Wirkungen für die Pflanzenwelt.

#### Schutzgut Boden

Böden bieten die Grundlage für die meisten anderen Schutzgüter, daher wird von einem Wirkungsweg wie Boden→Wasser→Mensch oder Pflanze→Tier/Mensch ausgegangen. Die hier vorgesehenen Eingriffe in den Boden sind relativ gering, die damit verbundenen Wechselwirkungen sind zu vernachlässigen.

#### Schutzgut Wasser

Eine Beeinflussung der Wasserqualität von Gewässern kann sich auch auf die Fauna und die dortige Pflanzenwelt aus. Solche Wirkungen sind mit den geplanten Vorhaben nicht verbunden.

#### Schutzgüter Luft und Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen.

### 3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden der Golfclub „Curau“ und die Golfplatznutzung weiter bestehen. Durch einen Verzicht auf die geplanten Wohnmobilstellplätze und evtl. Erweiterung der Pkw-Stellplätze in Teilfläche 1 würde weniger Bo-

den versiegelt. Da das vorhandene Verwaltungsgebäude in Teilfläche 1 abgängig ist, wäre über kurz oder lang ein anderer Ersatzneubau nötig. Ein Verzicht auf die Golfplatzerweiterung in Teilfläche 2 würde eine Weiterführung der intensiven Landwirtschaft bedeuten.

### **3.4 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen.

Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine bedürfniskonforme Anpassung der Anlagen im Eingangsbereich des vorhandenen Golfplatzes Curau an der Malkendorfer Straße (Teilfläche 1) sowie eine Erweiterung des Golfplatzes an seinem nordöstlichen Rand um einen zusätzlichen 9-Loch-Platz (Teilfläche 2) zur langfristigen Sicherung der Attraktivität des Golfplatzes.

#### ➤ **Teilfläche 1**

Geplant sind ein Gebäudeneubau als Ersatz für ein vorhandenes sowie die Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage. Zu diesem Zweck werden durch die F-Plan Änderung die Abgrenzungen der ausgewiesenen Sondergebietsfläche und der Grünfläche „Golf“ angepasst. Da es sich um Änderungen innerhalb des vorhandenen Standorts handelt, kommen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes kaum grundlegend anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht..

#### ➤ **Teilfläche 2**

Für die geplante Erweiterung des Golfplatzes um einen 9-Loch-Platz ist eine Fläche in entsprechender Größenordnung erforderlich, die direkt an den vorhandenen Golfplatz anschließen muss, um die vorhandene Infrastruktur nutzen zu können. Andere ausreichend große geeignete Flächen im direkten Umfeld von Teilfläche 2 stehen nicht zur Verfügung.

### **3.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB**

Unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG sind durch die vorliegende Änderungs- und Erweiterungsplanung des Golfplatzes keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

## **3.6 Zusätzliche Angaben**

### **3.6.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen**

Für den Umweltbericht wurden folgende Gutachten und umweltbezogene Informationen herangezogen:

- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf,
- WIN-ART Artenkataster beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume, Flintbek, Ergebnis der Abfrage für den Landschaftsbereich östlich von Curau, Stand 05.03.2018
- Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein und damit verlinkte Gutachten und umweltbezogene Informationen  
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

### **3.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Ermittlung der Auswirkungen wurden keine besonderen technischen Verfahren und Gutachten verwendet.

### **3.6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Vorhaben zugelassen und keine Maßnahmen festgelegt, so dass auch keine Hinweise zur Durchführung einer Umweltüberwachung (Monitoring) zu treffen sind.

## **3.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um auf dem Golfplatz in Curau weiterhin eine adäquate Infrastruktur für die Ausübung des Golfsportes bieten zu können und die Frequenz und Attraktivität des Golfplatzes langfristig zu sichern. Dafür soll im Eingangsbereich des Golfplatzes am Malkendorfer Weg ein abgängiges Gebäude durch ein neues Vereinsgebäude ersetzt und die Stellplätze erweitert werden (Teilfläche 1) und der Golfplatz am nordöstlichen Rand um einen 9-Loch-Platz erweitert werden (Teilfläche 2).

### **➤ Teilfläche 1**

Der Bereich ist durch große Rasenflächen, randlichen Gehölzstreifen und eingestreuten Einzelgehölzen, wassergebunden befestigten Stellplatzanlagen und drei Gebäuden gekennzeichnet. Der Versiegelungsgrad ist verhältnismäßig gering, Biotopstrukturen von höherem Wert für Natur und Landschaft kommen nur im Randbe-

reich vor (Knick, Laubgehölzstreifen am Malkendorfer Weg). Für Tiere bietet die Teilfläche daher kaum besondere Lebensraumstrukturen. Potenziell können jedoch europarechtlich geschützte Fledermaus- und Brutvogelarten vorkommen sowie Amphibien. Für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit hat der Golfplatz durch seine Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung Bedeutung für die Erholung. Da sich fast der gesamte Geltungsbereich in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, können hier auch archäologische Funde als Kulturgüter nicht ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie sonstige Sachgüter weist der Standort keine besonderen Struktur- oder Wertelemente auf.

Durch eine Erweiterung der Stellplatzflächen und den Ersatzneubau des Vereinsgebäudes kann es zu einer zusätzlichen Versiegelung sowie Verlust von Rasenflächen und Gehölzstrukturen kommen, damit verbunden auch zu Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze und Fledermäuse. Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, kann der Umfang der Auswirkungen im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht genau benannt werden, wird aber für verhältnismäßig gering eingeschätzt. Betroffenheiten von geschützten Tierarten können durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Art und Umfang der Auswirkungen und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können erst im Rahmen der detaillierten Planung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 ermittelt und festgelegt werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Landschaftsbild, sonstige Sachgüter und Menschen einschließlich menschlicher Erholung sind nicht zu erwarten.

Ca. 150 m nordwestlich liegen Flächen des FFH-Gebietes DE 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“, ein Natura 2000-Gebiet, das hier Arten und Lebensraumstrukturen im Curauer Moor schützt. Betroffenheiten ergeben sich möglicherweise durch bau- und betriebsbedingte Lärmauswirkungen aus der Teilfläche 1. Da es sich um relativ geringfügige Vorhaben innerhalb der vorhandenen Golfplatzanlagen handelt, werden die Auswirkungen derzeit als relativ gering und nicht erheblich für das FFH-Gebiet eingeschätzt. Konkret können die möglichen Auswirkungen aber erst im Rahmen der detaillierten Planung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 47 ermittelt werden. Von grundlegend schwerwiegenden Konflikten mit dem FFH-Gebiet wird derzeit nicht ausgegangen.

#### ➤ **Teilfläche 2**

Der Bereich umfasst einen ca. 25 ha großen Ackerschlag, der intensiv bewirtschaftet wird. Einzige höherwertige Biotopelemente innerhalb der Teilfläche sind ein ca. 10 m breiter Brachestreifen am Ackerrand entlang eines Bachlaufes und ein tlw. lückiger Knick am Nordostrand. Im Umfeld zur Teilfläche 2 befinden sich der vorhandene Golfplatz, weitere Ackerflächen und als höherwertige Lebensraumstrukturen der besagte relativ naturnahe Bachlauf mit Ufergehölzstreifen, eine feuchte

Senke mit wertvollem Schwarzerlenbruchwald, ein naturnahes Kleingewässer sowie Brachflächen auf dem benachbarten Gut Schönkamp. Der Acker in Teilfläche 2 hat nur einen sehr geringen Biotopwert. Auch die Lebensraumfunktion für Tiere ist gering, aufgrund der Größe des Ackerschlags kommt er aber grundsätzlich als Standort für Brutvögel des Offenlandes in Betracht. Die Eignung erscheint aufgrund der intensiven Bewirtschaftung aber gering, Nachweise für Vorkommen liegen nicht vor. Da sich auch diese Teilfläche in dem archäologischen Interessensgebiet befindet, können auch hier archäologische Funde als Kulturgüter nicht ausgeschlossen werden. Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, Menschen und menschliche Gesundheit sowie sonstige Sachgüter weist die Teilfläche keine besonderen Struktur- oder Wertelemente auf.

Durch die Anlage des geplanten 9-Loch-Platzes wird sich die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt in Teilfläche 2 erhöhen. Die potenzielle Eignung für Offenlandbrüter kann dagegen eingeschränkt werden. Eine detaillierte Prüfung der Betroffenheit erfolgt durch eine Artenschutzprüfung auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung zur Bebauungsplanung. Durch erforderliche sanitäre Anlagen sowie Anlagen zum Wetterschutz und sonstige Golfplatzelemente sind Neuversiegelungen in relativ geringem Umfang sowie Bodenaustausch zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Landschaftsbild, sonstige Sachgüter und Menschen einschließlich menschlicher Erholung sind nicht zu erwarten.

Das oben genannte FFH-Gebiet erstreckt sich auch nördlich der Teilfläche 2 und reicht punktuell an die Teilfläche 2 an. Mögliche Wirkfaktoren wären nach derzeitigem Stand bau- und betriebsbedingte Lärmauswirkungen. Mögliche Auswirkungen werden derzeit als relativ gering und nicht erheblich für das FFH-Gebiet eingeschätzt. Konkrete Bewertungen können erst anhand einer detaillierteren Anlagenplanung zum Bebauungsplanverfahren getroffen werden. Von grundlegend schwerwiegenden Konflikten mit dem FFH-Gebiet wird derzeit nicht ausgegangen.

Im Hinblick auf die im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelten Auswirkungen werden – soweit auf dieser Planungsebene möglich – Empfehlungen für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen. Die detaillierte Ermittlung der in den beiden Teilflächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft und die Festlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann erst anhand der konkreteren Planung für die Vorhaben erfolgen, also im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 für die Teilfläche 1 und der Bebauungsplanung für die Teilfläche 2. Auf dieser Ebene werden bei Bedarf auch vertiefende Fachgutachten erstellt wie eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

## 4 Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

### ➤ Nachrichtliche Übernahmen

- 15 m breite Anbauverbotszone an der K37 gemäß § 29 Abs. 1 b) StrWG<sup>3</sup>

Das Grundstück des Golfplatzes (Malkendorfer Weg Nr. 18) in der Teilfläche 1 liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt von Curau. Insofern gilt hier die 15 m breite Anbauverbotszone gemäß. In diesem 15 m breiten Streifen entlang der K37, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

### ➤ Hinweise

- Lage im archäologischen Interessensgebiet, Hinweis auf Pflichten nach § 15 Denkmalschutzgesetz<sup>4</sup>

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz verwiesen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

---

<sup>3</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003, zuletzt geändert 16.03.2018

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014



## 5 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende Flächengrößen:

<b>Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung</b>	<b>gesamt</b>	<b>ca. 27,83 ha</b>
davon:		
– Sondergebiet „Golfschule und Vereinshaus“		ca. 0,48 ha
– Sondergebiet „Stellplatzbereich Golfclub/Wohnmobile“		ca. 1,04 ha
– Überörtliche Hauptverkehrsstraße		ca. 0,06 ha
– Grünfläche „Grünflächen Golf“		ca. 26,25 ha

## 6 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Stockelsdorf, den .....

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Siegel